

Wahlordnung

1. Es wird eine Wahlkommission aus zwei bis vier Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung für den jeweiligen Wahltag gewählt. Diese Personen dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.
Abgestimmt für die Wahlkommission wird einzeln und offen durch Handzeichen, es gelten nur Ja- oder Neinstimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Diese einigen sich auf einen Wahlvorsitzenden, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
2. Schriftliche Kandidatenvorschläge der Mitglieder werden berücksichtigt, wenn sie zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung eingereicht werden (Poststempel).
3. Über die Kandidaten des Vorstandes und der Revisionskommission wird einzeln und offen durch Handzeichen abgestimmt.
4. Wählbar für den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins.
5. Erfolgt die Wahl ohne Funktion, bestimmt der Vorstand noch in der Wahlversammlung in interner Abstimmung die Funktionsvergabe gemäß § 10 (1 d und e) der Satzung und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.

Folgende Schrittfolge ist einzuhalten:

1. Nennung des Kandidaten entsprechend der vorliegenden Vorschläge.
2. Vorstellung des Kandidaten, ggf. Anfragen an den Kandidaten.
3. Anfrage des Wahlleiters an den Kandidaten, ob er sich der Wahl stellt oder Vorliegen der schriftlichen Zustimmung zur Übernahme des Amtes.
4. Abstimmung.
5. Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten.
6. Über die Wahlhandlung und Stimmabgabe für die einzelnen Kandidaten ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben

Diese Ordnung wurde am 31.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zuletzt geändert Mitgliederversammlung vom 01.07.2017 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.